

- Erhaltung der flankierenden Feuchtgebiete, Kleingewässer und Quellen.
- Erhaltung von Altarmen und Auen, die der biologischen Vielfalt, dem Hochwasserschutz und der Grundwasseranreicherung dienen.
- Regelung der Erholungsnutzung an der ökologisch bedeutsamen Nahtlinie Erde/Wasser (vor allem in noch naturnahen Fluss- und Auengebieten).
- Schluss mit weiteren Verrohrungen und Kanalisierungen von Fließgewässern, um den Verlust der Selbstreinigungskraft, das zu rasche Abfließen des Wassers und die verstärkte Hochwassergefahr im Unterlauf zu verhindern.
- Wann und wo immer möglich, sind regulierte Gerinne wieder zu renaturieren (Herstellung von naturnahen, differenzierten Querprofilen mit Prall- und Gleithängen, möglichst Verzicht auf Befestigungen mit toten Baustoffen, Bevorzugung ingenieurbioologischer Mittel) und Öffnen verdolter Bäche.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Säume an der Nahtlinie Erde/Wasser mit einem möglichst breiten Übergangstreifen von Ufergehölzen über eine Wildkrautschicht zum intensiv genutzten Freiraum (allfällige Entschädigung des Nutzungs-Entgangs der Landwirtschaft durch breitere unbehandelte Uferstreifen).
- An einem Fließgewässer sind keine Wasserbau-Massnahmen durchzuführen, ohne dass vorher das Einzugsgebiet und die möglichen Auswirkungen des Eingriffes auf den unterliegenden Raum untersucht werden.
- Hochwasserschutz darf nicht primär der raschen Ableitung des Wassers dienen, sondern sieht wo nötig Rückhalteräume vor, unterstützt die Speicherfähigkeit des Bodens (naturnahe Ufer) und berücksichtigt die Möglichkeit des passiven Hochwasserschutzes (Bebauungspläne und Eingrenzung der Versiegelung). Drainagen in Landwirtschaftsgebieten sind so weit wie möglich zugunsten anderer Massnahmen (z. B. Tiefenlockerung) zu unterlassen.
- Jedem wasserbaulichen Eingriff hat eine Beurteilung aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes vorauszugehen und eine landschaftspflegerische Begleitung ist bei allfälligen Baumassnahmen erforderlich.
- Die enge Zusammenarbeit zwischen den Wasserbau- und den Naturschutzstellen ist zu gewährleisten.